

geschriebenen Weise, nicht solid genug. Für diese Fragen ist der Landtag inkompetent, was schon daraus hervorgeht, daß das Gebiet, welches die sächsische Unfallversicherung umfaßt, über die Grenzen des Landes hinausgeht bei den Bauarbeitern, in Folge dessen ist da das Reichs-unfallversicherungsamt kompetent und nicht das Landesversicherungsamt. Ihre Deputation schlägt Ihnen daher vor, in Bezug auf diese Kategorie der Wünsche, soweit sie sich nämlich auf Unfallverhütungsvorschriften beziehen, die Petition nach § 23 e der Landtagsordnung für unzulässig zu erklären.

Die zweite Kategorie von Wünschen bezieht sich auf den Schutz der Gesundheit und der Sittlichkeit. In dieser Richtung sind von Seiten der Königl. Staatsregierung in den Jahren 1896 und 1897 zwei Verordnungen erlassen worden, die sich ganz speziell auch auf die verschiedenen Punkte richten, die von den Petenten angegeben worden sind, in erster Linie auf die Baubuden, die Aborte, das Heizen mit Koksöfen und den Schutz der Arbeiter im Winter bei der Ausführung der inneren Arbeiten in den Häusern.

Die Regierung hat nun bei der Verhandlung der Angelegenheit in der zweiten Kammer ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, diese Verordnungen noch einmal einzuschärfen, und von Seiten der Petenten und der Arbeiterkreise überhaupt ist der Werth dieser Verordnung wiederholt anerkannt worden. Sie machen nur der Verordnung den Vorwurf, daß sie hauptsächlich nicht genug auf die Spezialitäten einginge. Die Deputation hat das nicht allenthalben finden können, z. B. kommen die Petenten erneut mit dem Ersuchen in der Petition, daß von Seiten der Regierung Termine im Herbst und im Frühjahr festgesetzt werden müßten, innerhalb welcher Schutzvorrichtungen getroffen werden bei dem inneren Ausbaue der Häuser, also Einsetzung von interimistischen Thüren und Fenstern z. B. Gerade dieser Fall ist in der einen Verordnung besonders genannt, und es sind auch annähernd die Tage im Oktober und im April festgesetzt, die von Seiten der Petenten gewünscht werden.

Bezüglich der Angaben über die gewerblichen Krankheiten der einschlagenden Bauarbeiter habe ich ja vorhin meine Ansicht schon ausgesprochen und die Ansicht der Deputation. Die Petenten haben selbst Mittel zur Heilung nicht angegeben. Man kann da nur hoffen, daß die Technik Erfindungen macht, die diese Gefahren mehr und mehr ausschließen, und daß von Seiten der Heilkunde Erfindungen gemacht werden, die entweder auch prophylaktisch wirken oder dann später bei eingetretener Krankheit diese wieder beseitigen können. Die Deputation glaubte auch, daß den Wünschen der Pe-

tenten Genüge geschehen würde, wenn die Königl. Staatsregierung nochmals diese Verordnungen publizirte. Es wird den Petenten insofern auch noch hierbei ein Vortheil erwachsen, als die Regierung ja dann in der Lage sein wird, die spezialisirten Wünsche der Petition zu prüfen und eventuell noch auf diese zurückzukommen. Ihre Deputation schlägt Ihnen daher vor, die Petition, soweit sie sich auf den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit der Bauarbeiter bezieht, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überreichen.

In dritter Linie kommen die Petenten auf den Wunsch einer besonderen Arbeiterschutzgesetzgebung und sprechen sich dahin aus, die Königl. Staatsregierung möchte beim Bundesrathe dahin vorstellig werden und die Sache unterstützen, daß eben die Arbeiterschutzgesetzgebung speziell für die Bauarbeiter mehr ausgebaut würde. Das ist also wiederum eine Reichssache. Indessen sind ja im Landtage in beiden Kammern schon wiederholt derartige Sachen verhandelt worden mit dem Hinweise darauf, daß man an die Königl. Staatsregierung die Bitte richte, eventuell bei Verhandlung der betreffenden Fragen im Bundesrathe in der oder jener Weise vorzugehen. Es widerspricht also durchaus nicht den Gepflogenheiten der Kammer, hier in die Erörterung dieser Verhältnisse einzutreten. Indessen, die Deputation schlägt Ihnen auch hier nicht vor, näher auf die Sache einzugehen 1. weil die Frage schon in näherer Erörterung steht bei der Bundesregierung und 2. weil es ihr nicht gelingen wollte und auch den Petenten nicht gelungen ist, die Wünsche genauer zu präzisiren. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn die Petenten den Ausschluß der Frauen und der jugendlichen Arbeiter vom Maurerhandwerk wünschen! Wie soll da z. B. ein Lehrling herangebildet werden, wenn er nicht praktisch in die Arbeit hereingeführt wird? Darüber konnte sich die Deputation nicht klar werden, und den völligen Ausschluß der Frauen hielt sie auch nicht für berechtigt; und wiederum Grenzen zu suchen, innerhalb welcher Frauenarbeit gestattet wäre, war ihr auch unmöglich. Als letzten Wunsch sprechen die Petenten die Bitte an, daß analog wie bei den Gewerbeinspektoren so besondere Bauinspektoren ernannt werden möchten. Auch diesen Wunsch hielt die Deputation nicht für berechtigt, speziell deshalb nicht, weil doch die Verhältnisse beim Baugewerbe lange nicht so komplizirt sind, wie in einer Fabrik mit unzähligen Maschinen, weil das Bauen ungeheuer zertragen ist; überall findet ein kleiner Bau statt. Eine Kontrolle würde sehr schwer durch einen einzelnen Beamten stattfinden können, weil ferner nur im Sommer gebaut wird, weil endlich auch